



**Gemeinde Kalefeld**  
- Der Bürgermeister -

**1. Ergänzungs-  
Beschlussvorlage**

x Öffentlich  
nichtöffentlich

Amt/Sachbearbeiter	Datum	Aktenzeichen	Drucksache Nr.
FB II /Frau Majewski	20.08.2018	II.2.2.Ma	079/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Ausschuss für Gemeindeentwicklung	28.08.2018	5
Verwaltungsausschuss	06.09.2018	
Rat	13.09.2018	

**Beratungsgegenstand**

**Lärmaktionsplanung Gemeinde Kalefeld;  
Beschluss über den Lärmaktionsplan 2018 (3. Stufe)**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Gemeinde Kalefeld beschließt den beigefügten Lärmaktionsplan der Gemeinde Kalefeld in der vorgelegten Fassung. Er wird anschließend umgehend veröffentlicht und an das Niedersächsische Ministerium übersandt.

**Beratungsergebnis**

Gremium	Einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	lt. Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss sh. nachfolgend
Ausschuss für Gemeindeentwicklung							
Verwaltungsausschuss							
Rat							

**Sachbericht zur Vorlage**

Ausgangspunkt der Lärmaktionsplanung ist die Umgebungslärmrichtlinie der EU vom Juni 2002. Sie formuliert das Ziel, schädliche Auswirkungen von Lärm und Lärmbelastigungen zu verhindern bzw. dem Entstehen von Lärm vorzubeugen.

Die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung liegt gemäß § 47e Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei den Gemeinden. Damit ist auch die Festlegung von Maßnahmen zur Lärmmin-derung in das Ermessen der Gemeinden gestellt.

Für die Lärmkarten werden die Lärmindizes LDEN (Day, Evening, Night) und LNight berechnet. Der LDEN ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abend-stunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 06 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der LNight betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Die Ergebnisse für die Gemeinde Kalefeld der strategischen Lärmkartierung der Stufe 3, die durch die ZUS LLGS im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt wurden, geben für den LDEN in der Gruppe > 70 dB = 0 belastete Personen und für den LNight in der Gruppe > 60 Db auch 0 belastete Personen an.

Damit ergeben sich auf der Basis dieser Auswertungsmethode keine Ansprüche auf Lärmschutz. Hiernach müssen keine Maßnahmen eingeplant werden.

In der zweiten Gruppe werden für die Gemeinde Kalefeld zum LDEN > 60 bis 70 dB = 200 und für den LNight in der Gruppe > 50 bis 60 Db = 500 belastete Personen angegeben.

Diese Zahlen geben die Belastungen oberhalb der Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionschutz-verordnung (BImSchV) an, d.h., dass die Personen einen Anspruch darauf haben, dass die pla-nende Behörde prüft, ob Maßnahmen erforderlich sind. Aufgrund dieser Ergebnisse kann ein vereinfachtes LAP aufgestellt werden, in dem keine Maßnahmen zur Lärmmin-derung berücksichtigt werden müssen.

Das Ing.-Büro Volker Meyer, Ing.- Büro für Immissionsschutz, 31008 Elze wurde beauftragt, die Erstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 3, durchzuführen.

.....

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit an der Mitwirkung der Lärmmin-derungspläne ist in den Mindest-anforderungen für die Lärmaktionsplanung in § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde in der Verwaltungsausschusssitzung am 19.07.2018 vorberaten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Einstellen des Entwurfs des Lärmak-tionsplanes auf der Internetseite der Gemeinde Kalefeld und der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 24.08.2018 in der Verwaltungsstelle Kalefeld. Die Frist der Öffentlich-keitsbeteiligung endet somit am 25.08.2018.

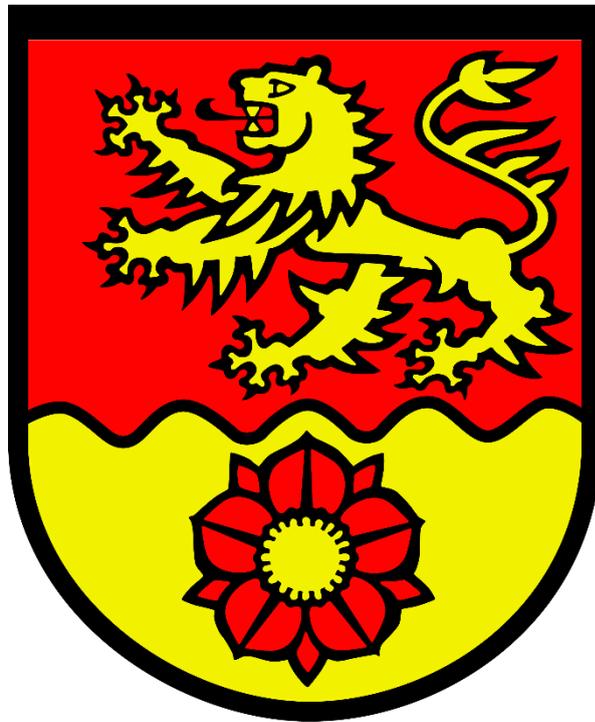
Bis heute sind keine Stellungnahmen eingegangen - soll dieses so bis zum 25.08.2018 bleiben - ergeben sich somit keine weiteren Ergänzungen für den Lärmaktionsplan und das Verfahren kann somit nun durch Beschluss des Lärmaktionsplans abgeschlossen werden.

Im Fall, dass noch Stellungnahmen bis zum 25.08.2018 abgegeben werden - werden diese be-rücksichtigt und der Lärmaktionsplan entsprechend überarbeitet.

Gemäß § 47 d Abs. 7 BImSchG besteht eine Berichtspflicht. Der fertiggestellte Lärmaktionsplan ist von der Gemeinde an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Kli-maschutz zu übergeben und auf der Internetseite der Gemeinde Kalefeld zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen			
keine	Betrag	Kostenstelle	Haushaltsjahr
Erträge			
Aufwendungen			

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Kalefeld“ vom 25.06.2018  
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom .....
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom .....

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Kalefeld  
0315506  
Daria Majewski  
Fachbereich II  
Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld  
05553 / 2009 - 64  
[d.majewski@kalefeld.de](mailto:d.majewski@kalefeld.de)  
<http://www.kalefeld.de/>

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Kalefeld liegt in Niedersachsen im Landkreis Northeim und besteht aus insgesamt 11 Ortsteilen (Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen). Die Umgebung ist dörflich geprägt und die Gesamtfläche von knapp 84 qkm wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Einwohner hat die Gemeinde ca. 6450. Die Hauptlärmquelle ist die A7, welche die Gemeinde zwischen Kalefeld und Echte zerschneidet.

## 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

## 1.4 Geltende Grenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert Lärmaktionspläne aufzustellen sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB(A) bzw. L<sub>Night</sub> von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes L<sub>DEN</sub> (Day, Evening, Night) und L<sub>Night</sub> berechnet. Der L<sub>DEN</sub> ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der L<sub>Night</sub> betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

In der strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen wird im Gemeindegebiet Kalefeld nur die A 7 als Lärmquelle angegeben. Hier wurden durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim folgende Betroffenheiten ermittelt:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen:

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen - Straßenlärm
über 55 bis 60	700
über 60 bis 65	200
über 65 bis 70	-
über 70 bis 75	-
über 75	-
Summe	900

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	400
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	-
über 65 bis 70	-
über 70	-
Summe	500

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	10,9	400
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	4,2	-
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,3	-
Summe	16,4	400

[https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft\\_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5736178.76&Y=568440.00&zoom=7&catalogNodes=&layers=StrassenlaermLn&layers\\_opacity=0.5](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5736178.76&Y=568440.00&zoom=7&catalogNodes=&layers=StrassenlaermLn&layers_opacity=0.5)

Da der Baulastträger der A7 jedoch der Bund ist, können Lärmschutzmaßnahmen nur durch die Bundesstraßenbauverwaltung durchgeführt werden.

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Laut strategischer Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen, die durch die ZUS LLGS im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt wurde, liegen derzeit keine Überschreitungen für den  $L_{DEN}$  in der Gruppe  $>70$  dB(A) vor. Auch die Anzahl der belasteten Personen, die einen  $L_{Night}$  in der Gruppe  $>60$  dB(A) ausgesetzt sind, wird mit 0 belasteten Personen angegeben. Damit liegen derzeit keine Betroffenheiten im Bereich der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vor.

Im Bereich der Gruppe  $L_{DEN} >60$  dB(A) bis 70 dB(A) wird die Anzahl der belasteten Personen mit 200 angegeben. Für den  $L_{Night}$  in der Gruppe  $>50$  dB(A) bis 60 dB(A) wird die Anzahl der betroffenen Personen mit 500 angegeben. Bei diesen betroffenen Personen können Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) - vorliegen. Bei einer Betroffenheit im Bereich der Grenzwerte der 16. BImSchV können jedoch nur Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger erfolgen, wenn auch die anderen Kriterien der 16. BImSchV gegeben sind.

Da die Bundesautobahn A7 derzeit sechsspurig ausgebaut wird, erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen, die sich auch auf der Basis einer Lärmvorsorge nach 16. BImSchV ergeben.

Derzeit befinden sich an den Ortslagen Böhmerberg, Oldenrode, Neue Krug und Düderode Lärmschutzwände mit Höhen von 3 bis 4m. In diesem Abschnitt soll eine LSW von 6 bis 8m realisiert werden. Zusätzlich ist auch eine Fahrbahnoberfläche aus offenporigem Asphalt vorgesehen. Es wurden Pegelminderungen von bis zu 13 dB(A) ermittelt.

In den Bereichen Oldershausen und Echte befinden sich derzeit keine Lärmschutzwände. Zukünftig sollen dort 6m hohe Wände verwirklicht werden und Pegelminderungen von bis zu 11 dB(A) erreicht werden.

In Bereichen, in denen der aktive Lärmschutz (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle oder offenporiger Asphalt) nach § 41 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz von den Kosten außer Verhältnis ist, sind zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude vorgesehen, der sogenannte passive Lärmschutz (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder ggf. neue Fenster).

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Durch die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der A7 wird der derzeit maximal mögliche Lärmschutz auf der Basis einer Lärmvorsorge nach 16. BImSchV realisiert. Ein weitergehender Lärmschutz ist nicht möglich.

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Der Ausbau der A7 im Bereich AS Seesen - AS Echte erfolgte ab September 2017 und soll bis November 2021 fertiggestellt werden. In dieser Zeit werden auch die Lärmschutzmaßnahmen realisiert.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

Siehe Punkt 3.1

#### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht geplant.

#### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Langfristige Strategien sind nicht in Planung.

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Bei allen Personen, die derzeit über den Werten der Lärmvorsorge liegen, wird durch die vorgesehenen aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht.

### **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP**

#### **4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 24.08.2018.**

#### **4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kalefeld in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 24.08.2018 sind keine Stellungnahmen eingegangen; somit ergeben sich keine weiteren Ergänzungen für den Lärmaktionsplan.

### **5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Für die Erstellung des Lärmaktionsplans sind Kosten in Höhe von ca. 1.000 € entstanden.

### **6 Evaluierung des LAP**

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

## **7 Inkrafttreten des LAP**

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss  
des in Kraft getreten am:**

**7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:**

**7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

**<https://www.kalefeld.de/artikel/nachrichtenartikel/2018/juli/bekanntmachung-ueber-die-auslegung-des-vorlaeufigen-laermaktionsplanes/>**

Gemeinde Kalefeld, den  
- Der Bürgermeister-

(Jens Meyer)

## Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf LDEN und LNight wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Grenzwerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
Reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
Allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)